



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

- nur per E-Mail -

Stuttgart 24. August 2021  
Name Wolfgang Stein  
Durchwahl 0711 123-2905  
E-Mail Wolfgang.stein@mlw.bwl.de  
Gebäude Theodor-Heuss-Str. 4  
Aktenzeichen 51-2600.0/237

(Bitte bei Antwort angeben)

## Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren

### A. Berücksichtigung des Abfallverwertungskonzepts

Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist zur Anwendung der Vorschrift durch die Baurechtsbehörden auf Folgendes hin:

1. Das Abfallverwertungskonzept ist zwar nicht Teil der baurechtlich vorgeschriebenen Bauvorlagen. Das Abfallverwertungskonzept ist daher auch in den Anlagen 1 bis 4 der VwV LBO-Vordrucke nur als „Sonstige Unterlage“ aufgeführt. Auf Grund der fachgesetzlichen Vorgabe in § 3 Abs. 4 LKreiWiG hat der Bauherr das Abfallverwertungskonzept jedoch „im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens“ vorzulegen. Durch diese fachgesetzliche Vorgabe, die die Regelungen des § 2 LBOVVO zu den einzureichenden Bauvorlagen ergänzt, ist das Abfallverwertungskonzept wie eine Bauvorlage zu behandeln. Das Abfallverwertungskonzept ist damit im

Baugenehmigungsverfahren bei Bauantragstellung und im Kenntnisgabeverfahren bei Einreichung der Bauvorlagen mit vorzulegen. Erforderlich hierzu ist, dass unter Verwendung der Formblätter „Abfallverwertungskonzept“ oder „vereinfachtes Abfallverwertungskonzept“, die im Internet durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung> veröffentlicht sind, in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege dargestellt und eingereicht werden.

In den Fällen, in denen gesetzlich die Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts vorgeschrieben ist, sind die Bauvorlagen ohne dieses daher nicht vollständig.

2. Zur Ermittlung, ob bei der Errichtung eines Bauwerkes ein Aushub von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub (einschließlich Mutterboden) zu erwarten ist, wird vereinfachend das durch den Baukörper verdrängte Bodenvolumen angesetzt, das sich aus der Gebäudegrundfläche multipliziert mit der mittleren Höhe zwischen Geländeoberkante und Bauwerksunterkante (Unterseite Bodenplatte) ergibt. Mehrmengen für die Herstellung des Arbeitsraumes und die Böschungssicherung bleiben unberücksichtigt. Die Grundfläche ergibt sich aus dem schriftlichen Teil des Lageplans, die anzusetzende Höhe kann den Schnittdarstellungen der Bauzeichnungen entnommen werden.
3. Eine Nachreichung des Abfallverwertungskonzepts kann im Baugenehmigungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 LBOVVO von der Baurechtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden. Sie kann die Erfüllung der Vorlagepflicht sicherstellen, indem sie die Vorlage als Bedingung in die Baugenehmigung aufnimmt und die Baufreigabe nach § 59 LBO von der erfolgten Vorlage abhängig macht.

Im Kenntnisgabeverfahren ist eine Nachreichung dagegen gesetzlich generell nicht vorgesehen. Ohne die Einreichung des Abfallverwertungskonzepts läuft vielmehr die Frist für den Baubeginn nach § 59 Abs. 4 LBO nicht, da eine Bestätigung der Vollständigkeit der im Kenntnisgabeverfahren einzureichenden Bauvorlagen nach § 53 Abs. 5 LBO (in Verbindung mit § 1 LBOVVO und § 3 Abs. 4 LKreiWiG) nicht erfolgen kann. Die Gemeinde hat daher in diesem Fall dem Bauherrn nach § 53 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LBO (in Verbindung mit § 1 LBOVVO und § 3 Abs. 4 LKreiWiG) die Unvollständigkeit der einzureichenden Bauvorlagen mitzuteilen.

4. Der Bauantrag oder die Kenntnisgabe beziehen sich auf die Errichtung, den Abbruch oder Teilabbruch einer baulichen Anlage. Nur dies ist Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens. Die Einhaltung der Vorgaben des LKreiWiG bei der Abfallverwertung hat die zuständige Abfallbehörde zu prüfen und ggf. über erforderliche Maßnahmen in einem eigenen Verwaltungsverfahren zu entscheiden. Die Baurechtsbehörde ist gehalten, das Abfallverwertungskonzept möglichst unverzüglich der Abfallbehörde zu übermitteln, um dieser eine zeitnahe Prüfung zu ermöglichen.
5. Die Überprüfung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit dem Abfallverwertungskonzept gehört nach § 58 Abs. 1 LBO nicht zum Prüfungsumfang der Baurechtsbehörde im baurechtlichen Verfahren. Die Erteilung der Baugenehmigung ist daher nicht vom Ergebnis der Prüfung des Abfallverwertungskonzepts abhängig zu machen. Sie ergeht unabhängig hiervon.

Entsprechend ist im Kenntnisgabeverfahren, das eine inhaltliche Prüfung ohnehin grundsätzlich nicht vorsieht, der Beginn der Abbruchsarbeiten bei noch ausstehender abschließender Prüfung des Abfallverwertungskonzepts nicht nach § 47 Abs. 1 LBO zu untersagen.

#### B. Berücksichtigung des Bodenschutzkonzepts

Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Die für die Zulassung zuständige Behörde entscheidet nach dieser Vorschrift außer in Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist zur Anwendung der Vorschrift durch die Baurechtsbehörden auf Folgendes hin:

1. Das Bodenschutzkonzept ist zwar nicht Teil der baurechtlich vorgeschriebenen Bauvorlagen. Das Bodenschutzkonzept ist daher in den Anlagen 1 bis 4 der VwV LBO-Vordrucke als „Sonstige Unterlagen“ aufgeführt. Das Bodenschutzkonzept ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG jedoch „bei der Antragstellung“ vorzulegen. Durch

diese fachgesetzliche Vorgabe, die die Regelungen des § 2 LBOVVO zu den einzureichenden Bauvorlagen ergänzt, ist das Bodenschutzkonzept wie eine Bauvorlage zu behandeln. In den Fällen, in denen gesetzlich die Vorlage eines Bodenschutzkonzepts vorgeschrieben ist, sind die Bauvorlagen ohne das Bodenschutzkonzept daher nicht vollständig. Eine Nachreichung ist fachgesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, kann aber in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 LBOVVO im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall zugelassen werden.

2. Mit der Anhörung der Bodenschutz- und Altlastenbehörde nach § 53 Abs. 4 LBO in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Nr. 2 LBO ist dieser auch das Bodenschutzkonzept zu übermitteln. Die Entscheidung über die Baugenehmigung erfolgt unter Einschluss der fachlichen Bewertung des Bodenschutzkonzepts im Einvernehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde. Dies gilt auch für das vereinfachte Verfahren (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 3 a LBO).
3. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Bodenschutzkonzept bei zulassungsfreien Vorhaben sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen ist (§ 2 Abs. 3 Satz 6 LBodSchAG). Verstöße gegen diese Verpflichtung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 7 LBodSchAG).

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Baurechtsbehörden hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten.

gez.

Rena Farquhar